

Zara Luisa Gries

Schuldlehre in der DDR

Gesetzgebung und
Strafrechtswissenschaft
zwischen 1949 und 1968

böhlau

SCHRIFTEN



böhlau

Jenaer Schriften zum DDR-Recht

Herausgegeben von

Adrian Schmidt-Recla, Achim Seifert und Eva Schumann

Band 4

Zara Luisa Gries

Schuldlehre in der DDR

Gesetzgebung und Strafrechtswissenschaft zwischen 1949
und 1968

BÖHLAU

Zugl. Diss. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2025 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen
Einwilligung des Verlages.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig
Druck und Bindung: Elanders Waiblingen, Waiblingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53415-8

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Danksagung	15
1. Einleitung	17
2. Terminologische und konzeptionelle Grundlagen	21
I. Grundlagen für den Rahmen und die Methodik der Schulddiskussion	21
1. Beplanung der Fachdiskussion in der DDR	21
a) Inhaltliche Gestaltung der Forschungspläne	23
b) Publizistische Tätigkeit ohne Auftrag	23
2. Abgrenzung von der Bundesrepublik Deutschland	25
II. Grundlagen für das Schuldverständnis der DDR	26
1. Analysegegenstand	26
2. Verbrechensaufbau der DDR	27
3. Stand der Schuldlehre 1949	28
a) Psychologisches Schuldverständnis	29
b) Normatives Schuldverständnis	30
III. Der normative Schuld-Begriff als Abgrenzungsobjekt für eine eigene Schulddebatte	31
IV. Zusammenfassung	34
3. Erste Konzipierungsversuche einer eigenen Schuldlehre (1949–1957)	35
I. Juristenlehrgänge	35
II. „Grundkommission zur Überprüfung strafrechtlicher Gesetze“	36
1. Unterkommission zur Erarbeitung eines Strafgesetzbuches	38
2. Beurteilung der Notwendigkeit einer Neukodifikation auf Grundlage des Verbrechensbegriffs und der Schuldregelungen des RStGB	39
III. Erste Ansätze einer Fachdiskussion: Psychologisches oder normatives Schuldverständnis?	40
IV. Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuchs (AStGB) durch die Regierungskommission	44
1. Scheitern des Gesetzesentwurfs	45

2. Schuldverständnis im AStGB	46
a) Schuldprinzip (§ 2 Abs. 1 AStGB)	47
b) Allgemeiner Schuld begriff (§ 4 AStGB)	48
aa) Exkurs: Materieller Verbrechensbegriff.....	48
(1) Entstehung des materiellen Delikts in der Sowjetunion	49
(2) Entstehung des sog. materiellen Verbrechensbegriffs aus dem sog. materiellen Delikt in der Sowjetunion	50
(3) Materieller Verbrechensbegriff in der DDR: Anwendung von Art. 6 des StGB-RSFSR als Generalklausel	51
(4) Wissenschaftliche Ausformulierung des Verbrechensbegriffs in der DDR	51
bb) Merkmal der verwerflichen Einstellung	52
cc) Diskussion um Formulierungsfragen	53
dd) Aushöhlung sowjetischer Kategorien	55
c) Vorsatz (§ 5 AStGB)	57
aa) Dolus directus.....	58
bb) Dolus eventualis.....	58
(1) „Wollen“ der Nebenfolgen	58
(2) Gleichgültigkeit bzgl. Nebenfolgen.....	59
cc) Rezeption der „bürgerlichen“ Lehren?	60
dd) Zusammenfassung.....	61
d) Fahrlässigkeit (§ 6 AStGB).....	61
aa) Bewusste Fahrlässigkeit	62
bb) Unbewusste Fahrlässigkeit.....	62
e) Zurechnungsfähigkeit.....	63
f) Zusammenfassung.....	64
V. Fazit	65
4. Gründung der StGB-Kommission und Ausarbeitung eines StGB-Entwurfs (1957–1959)	67
I. Grundkommission.....	67
II. Erster Entwurf	68
1. Erste Etappe (Oktober 1957–Juli 1958)	69
a) Beginn der Erarbeitung eigener Standpunkte	69
b) Erwägungen zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.....	70
aa) Kritik an der bisherigen Fahrlässigkeitsdefinition	71
bb) Rezeption zentraler Gedanken Feuerbachs in die Straftheorie der DDR?.....	71
(1) <i>Feuerbachs</i> Theorie vom psychologischen Zwang.....	72
(2) <i>Feuerbachs</i> Verständnis von <i>dolus</i> und <i>culpa</i>	72
(3) Die Einstellung als zentrales Merkmal für die Fahrlässigkeit..	74

(a) Fallbeispiel	76
(b) Kritische Bemerkung zum Fall	77
(4) Gründe für die Rezeption von Feuerbachs Theorie	78
cc) Rechtspflichtverletzung	79
dd) Zusammenfassung	80
c) Babelsberger Konferenz am 2. und 3. April 1958	81
2. Zweite Etappe (Juli 1958 bis Sommer 1959)	82
a) Anpassung des Zeit- und Arbeitsplans	83
b) Regelungen des ersten Entwurfs	84
aa) Schuldprinzip und strafrechtlicher Verbrechensbegriff (§ 2)	85
bb) Schuldregelung (§ 3)	86
(1) Erster Vorschlag	86
(a) Vorsatz § 3 Abs. 1 Nr. 1	88
(b) Fahrlässigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 2	90
(c) Zwischenergebnis	91
(2) Zweiter Vorschlag	92
(3) Diskussionspunkte der Grundkommission und in der Fachliteratur	92
(a) Charakterisierung der Einstellung	92
(b) Straflosigkeit unbewusster Pflichtverletzungen ohne schädliche Einstellung	93
(c) Inhalt der Rechtspflichten	95
(4) Zusammenfassung	95
III. Fazit	96
5. Kritik des Zentralkomitees der SED und Anpassung des Entwurfs (1959–1963)	97
I. Kritik des Zentralkomitees der SED	97
II. Überarbeitung des Entwurfs	99
1. Anpassung der Arbeitsmethoden und des Arbeitsplans	99
2. Überprüfung des Entwurfs	100
III. Zweiter Entwurf des Allgemeinen Teils	102
1. Bestimmung der Schuldformen (§ 8)	103
2. Vorsatz (§ 9)	105
a) Vorsatzdefinition (Abs. 1)	106
b) Differenzierung der Einstellung (Abs. 2)	107
3. Fahrlässigkeit (§ 10)	108
a) Allgemeine Sorgfalts- bzw. Handlungspflicht (Abs. 1 und 2)	109
aa) Parallelen zur <i>Feuerbach'schen Theorie</i>	109

bb) Einordnung der allgemeinen Sorgfalts- bzw. Handlungspflicht	110
b) Fahrlässigkeit und Einstellung (Abs. 3)	111
4. Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 20)	112
a) Unzurechnungsfähigkeit (§ 20 Abs. 1)	113
b) Verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 20 Abs. 2)	114
5. Zusammenfassung	115
IV. Kritik des Staatsrates an der Strafrechtswissenschaft	116
1. Relikttheorie: Ein Auslaufmodell	116
2. Einordnung der Kritik	118
3. Überprüfung des sechsten Entwurfs	120
V. Letzter Entwurf des Allgemeinen Teils (7. Entwurf)	121
1. Vorsatz (§ 14)	122
2. Fahrlässigkeit (§ 15)	124
3. Zurechnungsfähigkeit (§ 18)	125
4. Zusammenfassung	125
VI. Fazit	126
 6. Gründung der Staatsratskommission und Neuordnung der Ausarbeitungen (1963–1964)	129
I. Konferenz zum Thema „Grundsätzliche Probleme der Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches der DDR“	132
II. Entwurf der Staatsratskommission	134
1. Allgemeine Schulddefinition (§ 6)	135
a) Abs. 1: Schuld als Entscheidung	136
aa) Ablehnung der bisherigen Schulddefinition	137
bb) Einführung der „Entscheidung“ als zentrales Merkmal der Schuld	139
cc) Vereinbarkeit des Entscheidungsbegriffes mit dem sozialistischen Weltbild	140
(1) Kompatibilismus (weicher Determinismus) und Inkompatibilismus	141
(2) Interpretation des Entscheidungsbegriffes bei Blechschmid ..	142
(3) Kritik am deterministischen Kompatibilismus der DDR ..	144
b) Abs. 2: Art und Schwere des Verschuldens	145
2. Vorsatz	146
a) Allgemeine Vorsatzdefinition (§ 8)	146
b) Affekt (§ 9)	148
3. Fahrlässigkeit (§ 14)	149
a) Fahrlässigkeit und Entscheidungsprozess	150

b)	Bewusste Fahrlässigkeit (Abs. 1).....	153
c)	Bewusste Pflichtverletzung bei Vorhersehbarkeit der Folgen (Abs. 2).....	153
d)	Unbewusste Fahrlässigkeit aufgrund Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten (Abs. 3)	153
e)	Grenzen der Fahrlässigkeit (Abs. 4).....	155
f)	Zusammenfassung.....	156
4.	Pflichten (§ 15)	156
5.	Schuldausschließungs-, Schuldaufhebungs- und Schuldmilderungsgründe	157
a)	Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände (§ 10) ..	158
b)	Irrtum (§ 11).....	159
c)	Nötigungsnotstand (§ 12)	161
d)	Widerstreit der Pflichten (§ 13)	162
e)	Unzurechnungsfähigkeit (§ 16)	163
f)	Verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 17).....	165
g)	Notwehr- bzw. Notstandsüberschreitung (§ 23 Abs. 1 S. 2) ..	166
6.	Zusammenfassung	167
II.	Konkretisierung des Entwurfs.....	168
1.	Irrtum (§ 12)	168
2.	Pflichten (§ 14)	168
3.	Unzurechnungsfähigkeit (§ 15) und verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 16)	169
IV.	Redaktionelle Überarbeitung des Entwurfs	170
V.	Fazit	170
7.	Schlussphase der Arbeiten am Strafgesetzbuch (1964–1968).....	173
I.	Stellungnahmen von Partei und staatlichen Dienststellen zum Entwurf	174
II.	Versuch der Abschaffung des Allgemeinen Teils	175
III.	Ergänzung der Fahrlässigkeitsregelung und Ruhen der Arbeiten am Strafgesetzbuch	176
IV.	Überprüfung der Entwürfe	179
1.	Probleme der Fahrlässigkeit	180
2.	<i>Friebels</i> Kritik: Entscheidungsbegriff im engeren Sinne	183
a)	Entscheidungsbegriff und Affekt	183
b)	Entscheidungsbegriff und Fahrlässigkeit	184
c)	Unbestimmtheit des Entscheidungsbegriffes	185
d)	Forderung der Rückkehr zum alten Vorsatzbegriff	186
3.	Zweifel am Entscheidungsbegriff	186
4.	Entscheidungsbegriff im weiteren Sinne	190

5.	Zusammenfassung	193
V.	„Öffentliche Diskussion“	193
1.	Planung und Organisation der Diskussion	194
2.	Wer war die „Öffentlichkeit“?	194
3.	Analyse von fahrlässigen Schädigungshandlungen in LPG	196
4.	Diskussion zur Schuld	198
a)	Erläuterung der Probleme zum Strafrecht	198
b)	Babelsberger Tagung (8.–12.2.1967)	199
c)	Tagung der Sektion für Gerichtspsychiatrie in der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie (20.3.1967)	200
d)	Stellungnahme der Karl-Marx-Universität Leipzig	201
aa)	Allgemeiner Schuld begriff	202
bb)	Entscheidungsbegriff und Fahrlässigkeit	202
cc)	Lösung des Problems durch die „Entscheidung zur Pflichtverletzung“?	203
dd)	Vorsatzbegriff und Tatentschluss	204
ee)	Zurechnungsfähigkeit	205
e)	Zusammenfassung der Stellungnahmen	206
f)	Zusammenfassung	208
5.	Überarbeitung des Entwurfs	208
6.	Publikationen und Schulungen gegen Wissenslücken	209
VI.	Fazit	211
8.	Die Schuld im StGB-DDR	213
I.	Die Regelungen des StGB-DDR	215
1.	Allgemeine Schulddefinition (§ 5)	215
2.	Schuldformen	217
a)	Vorsatz (§ 6)	217
aa)	Entscheidung	218
bb)	Unbedingter und bedingter Vorsatz	221
b)	Fahrlässigkeit (§§ 7 und 8)	221
aa)	Bewusste Leichtfertigkeit (§ 7)	222
(1)	Leichtfertiges Vertrauen	223
(2)	Abgrenzung bedingter Vorsatz und bewusste Leichtfertigkeit	223
bb)	Bewusste Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 1)	226
cc)	Unbewusste Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 2)	227
(1)	Verantwortungslose Gleichgültigkeit	228
(2)	Gewöhnung aufgrund disziplinloser Einstellung	230
dd)	Abgrenzung bewusste und unbewusste Pflichtverletzung	231
ee)	Zusammenwirken der einzelnen Fahrlässigkeitsformen	231

c)	Begriff der Pflichten (§ 9).....	232
aa)	Beruf.....	234
bb)	Tätigkeit.....	235
cc)	Beziehungen zum Geschädigten.....	235
dd)	Ingerenz.....	235
ee)	Feststellung der Pflichtverletzung.....	236
ff)	Fazit	237
3.	Schuldausschluss	237
a)	Unmöglichkeit der Pflichterfüllung (§ 10).....	237
aa)	Objektive Unmöglichkeit zur Erfüllung von Pflichten.....	238
bb)	Persönliches Versagen.....	238
cc)	Persönliches Unvermögen	239
b)	Irrtum (§ 13).....	239
c)	Zurechnungsunfähigkeit (§ 15)	240
aa)	Zeitweilige oder dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit.....	242
bb)	Bewusstseinsstörungen.....	242
cc)	Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit.....	242
dd)	Aufhebung der Entscheidungsfähigkeit	243
d)	Nötigungsnotstand (§ 19)	244
e)	Widerstreit der Pflichten (§ 20)	244
4.	Schuldmilderung	244
a)	Milderungsmöglichkeiten aufgrund von Rauschtaten (§ 15 Abs. 3)	245
b)	Schuldmilderung durch außergewöhnliche Umstände (§ 14)	245
aa)	Affekt	246
bb)	Außergewöhnliche objektive und subjektive Umstände	247
c)	Verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 16)	248
aa)	Krankhafte Störungen der Geistestätigkeit bzw. Bewusstseinsstörungen.....	248
bb)	Schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert	249
II.	Stellungnahme zu den Regelungen der Schuld	251
1.	Anwendung des Konzepts der Entscheidung	251
2.	Alte Vorsatzdefinition in neuem Gewand	252
3.	Fehlen neuer rechtlicher Konzeptionen	253
9.	Schlussbetrachtungen	255
I.	Überprüfung des RStGB und Regierungskommission	255
II.	Diskussion des AStGB-Entwurfs	256

III.	StGB-Kommission (1957–1963)	257
IV.	Staatsratskommission (1963–1968)	260
V.	Strafgesetzbuch der DDR	264
VI.	Zur Rolle der Strafrechtswissenschaftler bei der Entwicklung des Strafrechts am Beispiel des Strafrechters <i>Lekschas</i>	265
VII.	Fazit	266
 Anhang		269
I.	Schuldregelungen ausgewählter Gesetzesentwürfe	269
1.	Letzte Fassung des Gesamtentwurfs des StGB-DDR der StGB-Kommission (21.11.1962)	269
2.	Gesamtentwurf des StGB-DDR der Staatsratskommission (2.4.1965)	274
II.	Biografien	279
1.	Hilde Benjamin (1902–1989)	279
2.	Michael Benjamin (1932–2000)	280
3.	Erich Buchholz (1927–2020)	280
4.	Wilfried Friebel	281
5.	Johannes (Hans) Hubert Gerats	282
6.	Hans Hinderer	282
7.	John Lekschas (1925–1999)	283
8.	Walter Orschekowski (1926–1992)	284
9.	Joachim Renneberg (1926–1977)	285
10.	Hans Szewczyk (1923–1994)	285
11.	Hans Weber	287
 Quellenverzeichnis		289
Aktenbestand aus dem Bundesarchiv Berlin		289
Bestand: Staatsrat der DDR		289
Bestand: Ministerrat, zentrale Kommissionen und Ämter sowie Organisationsunterlagen		289
Bestand: Ministerium der Justiz		289
Aktenbestand Landesarchiv Thüringen, Hauptstaatsarchiv Weimar (Zit. LATh – HStA Weimar)		290
Andere Dokumente und Quellen		290
 Literatur		291

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abb.	Abbildung
AStGB	Allgemeines Strafgesetzbuch
BArch	Bundesarchiv
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bzgl.	bezüglich
DASR	Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
DIR	Deutsches Institut für Rechtswissenschaft
DVA	Deutsche Verwaltungskademie „Walter Ulbricht“
evtl.	eventuell
GBL.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GVG-DDR	Gerichtsverfassungsgesetz der DDR
insb.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i. V.m.	in Verbindung mit
KG	Kreisgericht
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
m. E.	meines Erachtens
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MdJ	Ministerium der Justiz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
ND	Neues Deutschland
NJ	Neue Justiz
OG	Oberstes Gericht
RG	Reichsgericht
RID	Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst
Rn.	Randnummer
RSFSR	Russländische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SBZ	Sowjetische Besatzungszone

SchrVP	Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration
sog.	sogenannte
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der DDR
StGB-Kommission	Kommission zur Erarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches
StPO-DDR	Strafprozessordnung der DDR
SuR	Staat und Recht
StVO-DDR	Straßenverkehrsordnung der DDR
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
U.d.S.S.R.	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UK	Unterkommission
VEB	Volkseigener Betrieb
VVB	Vereinigung Volkseigener Betriebe
z. B.	zum Beispiel
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich all denen meinen herzlichen Dank aussprechen, die mich auf meinem Weg zur Fertigstellung dieser Dissertation mit Rat, Tat und Unterstützung begleitet haben.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Adrian Schmidt-Recla. Sein großes Engagement und seine Begeisterung für das Fachgebiet haben mich früh für das Thema dieser Arbeit gewonnen. Seine kontinuierliche Unterstützung, die wertvollen fachlichen Impulse und sein offenes Ohr für Fragen und Diskussionen waren für den gesamten Entstehungsprozess von unschätzbarem Wert. Ebenso danke ich Prof. Dr. Edward Schramm für seine fachkundige Begleitung als Zweitgutachter.

Meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, danke ich von Herzen für ihr dauerhaftes Vertrauen, ihre Geduld und den verlässlichen Rückhalt, den sie mir während dieser Zeit gegeben haben. Sie haben mir die nötige Stabilität und Freiheit ermöglicht, mich über einen langen Zeitraum intensiv dieser Arbeit widmen zu können.

Ein großer Dank geht auch an meine Freundinnen und Freunde, meinen Bruder und meinen Partner. Ihre wertvolle Unterstützung, die hilfreichen Gespräche, ihr Interesse an meiner Arbeit sowie ihre Ermutigung in allen Phasen – besonders in der Schlussphase und während der Vorbereitung auf die Verteidigung – haben mir sehr geholfen.

1. Einleitung

Mehr als dreißig Jahre nach ihrem Ende wirft die Deutsche Demokratische Republik (DDR) noch viele Fragen auf. Die Auseinandersetzung mit dem politischen und rechtlichen Erbe wird bis heute von Spannungen geprägt – zwischen Erinnerungskultur, kritischer Aufarbeitung und den Rehabilitationsinteressen der Opfer des SED-Regimes. Während das sog. politische Strafrecht schon recht gut aufgearbeitet ist¹ und wenig Raum für nostalgische Betrachtungsweisen lässt, ist das allgemeine Strafrecht – insbesondere dessen dogmatische Grundlagen – wissenschaftlich noch unzureichend untersucht.²

Dabei kann die geschichtliche Aufarbeitung des DDR-Strafrechts einen entscheidenden Beitrag für unser heutiges Verständnis über die Funktionsweise von Diktaturen liefern. Die DDR bietet dafür einen besonderen Anknüpfungspunkt: Gerade weil die DDR nicht mehr existiert, viele ihrer internen Verwaltungsabläufe jedoch dokumentiert geblieben sind, eröffnet die Erforschung des DDR-Rechts und der Verwaltung des SED-Staates eine einmalige Möglichkeit, die Funktionsweise von Diktaturen aus ihrem Inneren heraus zu analysieren. Von besonderem Interesse ist dabei die Frage, wie Diktaturen eigene Gesetze entwickeln — denn Recht ist stets das Ergebnis eines Entscheidungsfindungsprozesses. Die Rekonstruktion der hierbei berücksichtigten Parameter kann im besten Fall Rückschlüsse auf die Funktionsweise eines politischen Systems sowie auf dessen Entwicklungs- und Wandlungsfähigkeit zulassen.

Diese Arbeit widmet sich der Entwicklung des Strafgesetzbuches der DDR (StGB-DDR), welches 1968 in Kraft trat. Im Mittelpunkt steht dabei die Analyse der Schuldregelungen, die ein zentrales Grundproblem des Strafrechts berühren. Zum Zeitpunkt der Gründung der DDR im Jahr 1949 war die dogmatische Einordnung der Schuld als Rechtsinstitut auch in der Bundesrepublik noch nicht eindeutig ent-

1 Siehe exemplarisch: SÜß, Politisch mißbraucht?; KELLER, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Justizunrecht; GURSKY, Politische Strafjustiz der DDR; KAISER/MESTRUP, Politische Verfolgung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena von 1945 bis 1989; GÜRTLER, Vergangenheit im Spiegel der Justiz; LINDENHEIM, Verdeckte Ermittler.

2 Es gibt zum Strafrecht lediglich ein paar wenige Überblicksarbeiten – darunter die Habilitationsschrift von *Moritz Vormbaum*, der sich mit den sozialistischen Strafgesetzen der DDR auseinandergesetzt hat (M. VORMBAUM, Das Strafrecht der DDR), *Jan Schröder*, der sich mit der generellen Funktionsweise des Rechts der DDR, u. a. aber auch des Strafrechts beschäftigt hat (J. SCHRÖDER, in: JZ 2017, 731; J. SCHRÖDER, Recht als Wissenschaft) und *Christian Mahlmann*, der eine Monografie zum Verhältnis von Klassenkampftheorie und Verbrechenslehre geschrieben hat (MAHLMANN, Strafrechtswissenschaft der DDR. Klassenkampftheorie und Verbrechenslehre).

schieden. Die Frage, wie die DDR-Rechtswissenschaft ihren eigenen Schuldbegriff entwickelte, ist daher von besonderer Bedeutung.

Im Fokus der Untersuchung steht daher die (in der DDR geführte) juristische Diskussion zur strafrechtlichen Schuld, die sowohl hinsichtlich ihrer Methodik als auch hinsichtlich ihres Inhalts und der beteiligten Akteure analysiert wird. Ziel ist es, auf der einen Seite die dogmatische Entwicklung der Schuldlehre nachzuzeichnen und auf der anderen Seite Einblicke in Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der DDR-Gesetzgebung zu gewinnen. Zu diesem Zweck wird nicht nur einschlägige DDR-Literatur, insbesondere juristische Fachzeitschriften³ und Monografien, ausgewertet, sondern auch Archivmaterial hinzugezogen, um die Diskussion in ihren politischen und wissenschaftlichen Kontext zu stellen. Diese Quellenanalyse ermöglicht es, das Spannungsfeld zwischen politischer Steuerung und akademischer Tätigkeit in der DDR zu rekonstruieren.

Das Archivmaterial umfasst vor allem Aktenbestände des Bundesarchivs (BArch),⁴ das tiefergehende Einblicke in die Arbeit des Ministeriums der Justiz (MdJ) auch in Verbindung mit Verlagen und Fachzeitschriften erlaubt. Die Sichtung der Quellen legt zwei Vermutungen nahe, die den Ausgangspunkt der weiteren Analyse bilden: *1. Die Diskussionen in den Fachzeitschriften wurden vorbereitet und gelenkt, sodass die Fachzeitschriften kein Medium der Entscheidungsfindung waren, und 2. Die für die Entscheidungsfindung relevanten Diskussionen wurden an anderer, nichtöffentlicher Stelle geführt.*

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Analyse ist die Frage, ob die DDR-Juristen eine eigene Schuldkonzeption entwickelten und ob diese (z. B. durch politische Ent-

3 Relevant für die Thematik der Schuld waren insbesondere die „Neue Justiz (NJ)“ und die „Staat und Recht (SuR)“.

4 Das Aktenmaterial wurde insbesondere in Bezug auf die 1957 gegründete StGB-Kommission recherchiert. Dabei wurden folgende Schlagworte verwendet: „Grundkommission“, „Kommission“, „*Kommission“, „Allgemeiner Teil“, „StGB“, „Strafgesetzbuch“, „Schuld“, „Zurechnungsfähigkeit“. In Verbindung mit der erweiterten Suche, in der auch verwandte Akten angezeigt wurden, wurden über 180 Akten ausfindig gemacht und durchgesehen. Gefunden wurden dabei überwiegende Teile der StGB-Kommissions- und Staatsratssitzungen, die sich in Protokollen in den Akten wiederfinden. Zudem wurden auch verschiedene Gesetzesentwürfe für den Allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuches der DDR gefunden. Angemerkt werden muss, dass bezogen auf die erste Gesetzgebungskommission 1952/1953 hauptsächlich auf die veröffentlichten Primärquellen und die Ausarbeitungen der Sekundärliteratur zurückgegriffen wurde, da diese sich schon ausführlich mit der Kommission befasst hat und die vom Ministerium der Justiz (MdJ) im Bundesarchiv (BArch) eingesehenden Akten nur vereinzelt Unterlagen zu dieser Kommission aufwiesen. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Akten überwiegend unpaginiert sind und deshalb versucht wird, eine Zuordnung über die Beschreibung der einzelnen Dokumente in den Fußnoten zu ermöglichen. Die Zitierweise wurde dem Vorschlag des BArch entnommen.

scheidungen oder auch Rückgriffe auf Philosophen) beeinflusst worden ist.⁵ Damit schließt die dritte These der Arbeit an: *3. Die DDR-Rechtswissenschaft entwickelte keine eigenen Schuldkonzeptionen.* Es liegt nahe, dass die DDR sich diesbezüglich an der Sowjetunion orientierte, deren Weltbild als Vorbild gesehen wurde.⁶ So lautet die letzte These der Arbeit: *4. Die DDR-Rechtswissenschaft orientierte sich hinsichtlich der Entwicklung einer Schuldkonzeption an der Sowjetunion.*

Die Arbeit betrachtet somit den Themenkomplex aus verschiedenen Blickwinkeln. Zum einen wird die sich über die Jahre verändernde Diskussion zur strafrechtlichen Schuld und die Art und Weise, wie diese Diskussion geführt wurde, detailliert beleuchtet und in ihren Kontext eingeordnet. Zum anderen wird dargestellt, was in der DDR-Rechtswissenschaft bis 1968 inhaltlich unter strafrechtlicher Schuld verstanden wurde. Auf diese Weise können die Leser nachvollziehen, wie politische Veränderungen die Auffassung von Schuld in der DDR beeinflusst haben.

Im ersten Kapitel werden die Grundlagen zur Arbeitsweise der DDR-Rechtswissenschaft allgemein gelegt. Diese Grundlagen werden in den nachfolgenden Kapiteln immer wieder aufgegriffen und vertieft.

Die Kapitel zwei bis sieben analysieren den Schuldbegriff und die wissenschaftliche Diskussion zu diesem Thema zwischen 1949 und 1968, bis zum Inkrafttreten des StGB-DDR. Die Kapitel zwei bis sieben werfen dabei immer wieder einen Blick auf die Akteure, welche die Schulddiskussion maßgeblich prägten. Da viele der DDR-Juristen bisher weitgehend unbekannt sind, enthält der Anhang der Dissertation Kurzbiografien, die die Einordnung dieser Persönlichkeiten und deren Werdegang, insbesondere den von John Lekschas, erleichtern.

-
- 5 Zur Schuld im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) selbst gibt es so gut wie keine aktuelle Literatur, was die Aufarbeitung dieser Fragen noch dringlicher macht. Ein Zeitschriftenartikel, der sich vornehmlich mit der Rechtfertigung und der Schuld im sozialistischen Strafrecht der DDR beschäftigt, lässt sich in die 90er Jahre zurückdatieren (RENZIKOWSKI, in: ZStW 1994, 93). Dissertationen gibt es drei, die sich mit dem Thema auseinandersetzen: von Wolfgang Eckhardt *v. Lingelsheim-Seibicke* (LINGELSHIEIM-SEIBICKE, Der „materielle Verbrechensbegriff“ und die Schuldfrage im Strafrecht der SBZ), Barbara-Ute Blechschmid (BLECHSCHMID, Schuld und Verantwortung) und Reinhard Kuhn (KUHN, Schuld als Entscheidung und Verantwortungslosigkeit). Sie alle haben gemeinsam, dass sie aus den 60er und 70er Jahren stammen und von Autoren der Bundesrepublik geschrieben wurden, sodass der Blickwinkel der Arbeiten eine westdeutsche Perspektive aufweisen dürfte. Ähnlich muss auch der westdeutsche Autor F.-C. Schroeder eingeordnet werden, der sich als Einziger wiederholt mit der Schuld auseinandergesetzt hat und eine Monografie sowie mehrere Beiträge zur Schuld der DDR verfasst hat (F.-C. SCHROEDER, Das Strafrecht des realen Sozialismus; F.-C. SCHROEDER, in: ROW 1961, 261; F.-C. SCHROEDER, in: Jahrbuch für Ostrecht 1973, 9; F.-C. SCHROEDER, in: ZStW 1979, 1065). Diese Werke liegen mittlerweile so weit zurück, dass sie selbst Gegenstand der Rechtsgeschichte sind.
- 6 So sollte die DDR nach dem sowjetischen Vorbild errichtet werden. Vgl. K. SCHROEDER, Der SED-Staat, S. 91 f. und KIRCHHEIMER, in: Archiv des Öffentlichen Rechts 1960, 1 (S. 49).

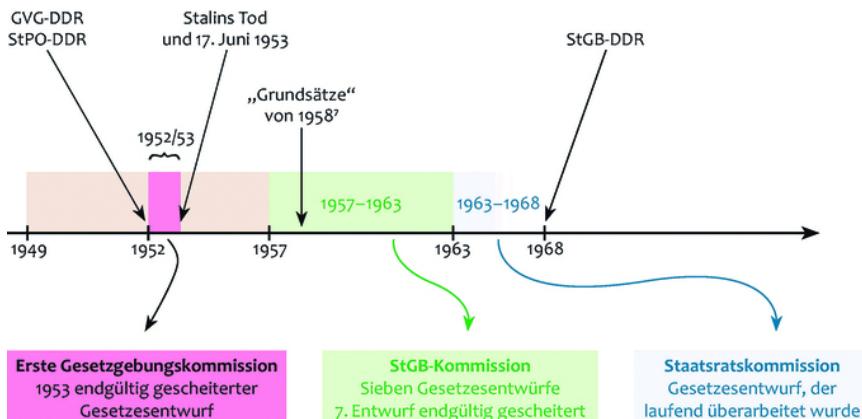


Abb. 1: Überblick über die Gesetzgebungskommissionen

⁷ Bei den „Grundsätzen“ handelt es sich um Richtlinien, die für die Unionsrepubliken vom Obersten Sowjet der U.d.S.S.R erlassen worden sind. Sie finden sich abgedruckt in: F.-C. SCHROEDER/MAURACH, Die Grundsätze der Strafgesetzgebung.

Das achte Kapitel stellt die Regelungen zur Schuld, wie sie im StGB-DDR in Kraft getreten sind, dar. Eine anschließende Stellungnahme betrachtet, welche Änderungen oder Verbesserungen die neuen Regelungen im Vergleich zu den vorherigen Regelungen brachten.

Im letzten Kapitel, den Schlussbetrachtungen, wird der gesamte Entwicklungsverlauf zu den Schuldregelungen zusammengefasst und mit der Entwicklung des Schuld begriffs kontextualisiert.

2. Terminologische und konzeptionelle Grundlagen

Zunächst sollen grundlegende Begrifflichkeiten und konzeptionelle Grundlagen für die sich anschließende Darstellung der Schulddiskussion geklärt werden. Dies betrifft zum einen den methodischen Aspekt (Thesen 1 und 2), bei welchem die Besonderheiten der rechtswissenschaftlichen Praxis in der DDR herausgearbeitet werden sollen, und den materiellen Aspekt (Thesen 3 und 4), unter welchem zunächst definiert werden muss, welche Punkte überhaupt Analysegegenstand dieser Arbeit sind und welchen Stand die Diskussion zur Schuld 1949 erreicht hatte. Dies ist notwendig, um einen Anknüpfungspunkt für die Schulddiskussion der DDR-Rechtswissenschaft zu schaffen, die auf den Ende der 1940er Jahre noch herrschenden Streit um das Verständnis der Schuld einging.

I. Grundlagen für den Rahmen und die Methodik der Schulddiskussion

Bei den Grundlagen zur Methodik geht es um Aspekte, die den Stil und die Herangehensweise der Diskussion betreffen. Diese werden an den Anfang der Arbeit gesetzt, da sie die gesamte Diskussion betreffen und in der historischen Aufarbeitung, bis auf einzelne Stellen, nicht gesondert dargestellt werden. Trotzdem bilden sie einen wichtigen Anhaltspunkt dafür, wie rechtswissenschaftliche Diskussionen im Strafrecht der DDR geführt worden sind. Zwei dieser Besonderheiten, deren sich der Leser von wissenschaftlichen Werken aus der DDR bewusst sein sollte, sollen hier aufgezeigt werden. Dazu zählt zum einen, dass die rechtswissenschaftlichen Fachdiskussionen beplant wurden, und zum anderen, dass man sich auch in rechtswissenschaftlichen Werken von der Bundesrepublik abzugrenzen pflegte. Im Verlaufe der Hauptkapitel wird dabei immer wieder, insb. auf die Beplanung der Fachdiskussion, verwiesen werden.

1. Beplanung der Fachdiskussion in der DDR

Wissenschaft wurde in der DDR beplant.¹ Dies traf auch auf die Rechtswissenschaft in der DDR zu. Im Jahr 1952 wurden die Forschungsleitstellen der Universitäten vom Staatssekretariat angeleitet, Forschungsarbeiten zu melden.² Im Jahr 1953 wur-

1 VOIGT, Staats- und rechtswissenschaftliche Forschungsplanung, S. 6 f. Siehe auch Voigt mit weiteren Nachweisen (m.w.N.) auf den S. 6 ff. zum Wissenschaftsverständnis der DDR.

2 VOIGT, Staats- und rechtswissenschaftliche Forschungsplanung, S. 40.

de erstmals ein Jahresarbeitsplan in der Deutschen Verwaltungssakademie „Walter Ulbricht“ (DVA) erstellt.³ Ab diesem Jahr wurde die Forschungstätigkeit durch Forschungspläne geplant.⁴ Das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft (DIR), welches 1952 durch eine Anordnung des MdJ gegründet und dem MdJ angegliedert worden war,⁵ war für die Erstellung der Forschungspläne verantwortlich.⁶ Das DIR hatte darüber hinaus auch eine eigens eingerichtete Abteilung „Publikationen“.⁷ Es arbeitete in Bezug auf die Umsetzung der Forschungspläne (z. B. in der Fachzeitschrift *Staat und Recht* (SuR)) eng zusammen mit der DVA.⁸ Die Forschungspläne erfassten verschiedene Themenbereiche und wurden in Bezug auf das Strafrecht auch überwiegend umgesetzt.⁹ Dies zeigt, wie der Staat die rechtswissenschaftliche Diskussion mitorganisierte. Den Forschungsplänen wurde dabei von staatlicher Seite eine ähnlich zentrale Rolle wie den wirtschaftlichen Produktionsplänen bei-

- 3 BERNHARDT, Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, S. 74. Bei der DVA handelte es sich um die Vorläuferin der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (DASR), welche den Kadernachwuchs ausbildete. Zur Geschichte der DVA und der DASR siehe BERNHARDT, Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft.
- 4 1. Entwurf des Forschungs- und Arbeitsplans des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft (DIR) 1954/55 vom 18.6.1954, BArch DP 1/21011; Vorlage für den Forschungsplan von 1955/56, BArch DP 1/21011. In einem Dokument des DIR („Vorlage zum 1. Tagesordnungspunkt der Abteilungsleitertagung am 2. Dezember 1955“ vom 29.11.1955) findet sich auf S. 2 der Hinweis, dass die „[...] Vorbereitungen für die Aufstellung des Forschungsplanes 1956/57 [...] unmittelbar nach der 3. Parteikonferenz, d. h. im April 1956 aufgenommen [...]“ werden würden und der Forschungsplan bis Ende Juni 1956 aufzustellen sei (BArch DP 1/21011). Für das Jahr 1955/56 existierte eine Vorlage für einen Forschungsplan (BArch DP 1/21011).
- 5 BERNHARDT, Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, S. 21.
- 6 Vgl. z. B. Schreiben des DIR an das MdJ vom 4.11.1955 zum Forschungsplan der Abteilung Strafrecht 1955/1956, BArch DP 1/21011. Für das Strafrecht war die Abteilung „Strafrecht“ des DIR zuständig (vgl. z. B. Schreiben des DIR an das MdJ vom 4.11.1955 zum Forschungsplan der Abteilung Strafrecht 1955/1956, BArch DP 1/21011). Zur weitergehenden Tätigkeit des DIR siehe VOIGT, Staats- und rechtswissenschaftliche Forschungsplanung, S. 32 ff.
- 7 Das ergibt sich aus dem Protokoll der Parteiversammlung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft ebenso wie aus einem Vermerk der Abteilung Publikationen über die Redaktionsarbeit in der Abteilung Publikationen vom 22.11.1955, BArch DP 1/21011.
- 8 BERNHARDT, Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, S. 75. Ab dem Jahr 1954/55 wurden Zeitschriftenartikel nicht mehr explizit von den Forschungsplänen erfasst (Mitteilungsblatt Nr. 6/1954 des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft vom 20.12.54, BArch DP 1/21011, S. 4 des Mitteilungsblattes).
- 9 Das lässt sich aus einem Vergleich zwischen den Vorschlägen für Forschungspläne und den tatsächlich veröffentlichten Arbeiten ziehen. Anders muss die Situation für das Zivilrecht beurteilt werden. Dazu VOIGT, Staats- und rechtswissenschaftliche Forschungsplanung, S. 48 m.w.N.

gemessen.¹⁰ Besonders deutlich wird dies im Mitteilungsblatt NR. 1–2/1955 des DIR vom 5.4.1955. Dort hieß es:

Nur wenige Mitglieder [des DIR] sind sich bereits voll der Tatsache bewußt geworden, dass sie mit der Durchführung der von ihnen [...] [durch die Forschungspläne] übernommenen Arbeiten bei der Erfüllung einer zentralen staatlichen Aufgabe mitwirken.¹¹

a) Inhaltliche Gestaltung der Forschungspläne

Die Forschungspläne enthielten Themen, Autoren und den Umfang, zu denen eine Publikation in Arbeit oder gewünscht war.¹² Daraufhin wurden einzelne Personen beauftragt, zu diesen Themen zu schreiben.¹³ Ein solches Thema wurde z. B. so umrissen: „Schuld im Strafrecht der DDR“.¹⁴ Bei den beauftragten Arbeiten handelte es sich somit um klar abgegrenzte Themenbereiche, mit denen sich der jeweilige Autor befasste.¹⁵ Dies könnte dazu geführt haben, dass die Rechtswissenschaftler in den ihnen zugewiesenen Bereichen blieben und es zumindest bei den Publikationen wenig Schnittpunkte für Diskussionen gab. Ob dies der Fall war, wird in den folgenden Hauptkapiteln untersucht.

b) Publizistische Tätigkeit ohne Auftrag

Die Erstellung von Publikations- und Forschungsplänen schloss die Möglichkeit, selbständig publizistisch tätig zu werden, nicht aus. Allerdings mussten sich die Autoren an der Linie der Partei orientieren.¹⁶ Man nahm Arbeiten auf, die „[...] nach der Thematik zur Aufnahme geeignet [waren] und bei denen von der Persönlichkeit des Bearbeiters her – sofern es sich nicht um Mitglieder der Abteilung selbst handelt[e] – eine Gewähr dafür gegeben [war], dass das gestellte Thema

10 BArch DP 1/21011, S. 2 des Mitteilungsblattes.

11 BArch DP 1/21011, S. 2 des Mitteilungsblattes.

12 Vorschlag für den Forschungsplan von 1955/56, BArch DP 1/21011.

13 So teilte die Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft Hilde Benjamin in einem Brief vom 4.11.55 mit, dass Genosse *Walter Oorschokowski* sich bereit erklärt habe, ab Januar 1956 die populärwissenschaftliche Ausarbeitung „Das Strafrecht der DDR“ zu übernehmen (BArch DP 1/21011; vgl. auch das Dokument „Übersicht über den Stand der Herausgabe von Lehr-Materialien und Übersetzungen“, BArch DP 1/21011). Siehe auch Mitteilungsblatt Nr. 6/1954 des DIR vom 20.12.54, BArch DP 1/21011. Zur Biografie von *Walter Oorschokowski* siehe Anhang II.8.

14 Bei der Arbeit handelt es sich um die sich in Planung befindliche Habilitationsschrift von *John Lekschas*, die sich in dem Vorschlag zum Forschungsplan auf S. 3 unter dem Punkt 9. finden lässt, BArch DP 1/21011.

15 Vgl. auch die Anlage über die Erledigung des Forschungsplans von 1954/55, BArch DP 1/21011.

16 BERNHARDT, Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, S. 76.

unter der verantwortlichen Betreuung eines Abteilungsmitgliedes zufriedenstellend bearbeitet [wurde].¹⁷ Von der Möglichkeit, selbständig publizistisch tätig zu werden, berichten *Uwe-Jens Heuer* und *Hans Weber*.¹⁸ In diesen Fällen wirkte die Redaktion der jeweiligen Zeitschrift jedoch als strenge Kontrollinstanz – so z. B. im Fall *Schüsseler*¹⁹. Dieser hatte einen Artikel verfasst, welcher dem MdJ vorgelegt worden war,²⁰ und von diesem an die Redaktion SuR mit folgender Anmerkung weitergeleitet worden war:

Da der Artikel einerseits äußerst wertvolle, aber auch unausführbare Gedanken enthält, beabsichtigen wir, zur gegebenen Zeit eine kritische Stellungnahme zu dem Artikel zu veröffentlichen.²¹

Letztlich scheiterte der Artikel jedoch an der Redaktion der SuR, die ihn aufgrund inhaltlicher Kritiken ablehnte:

Es werden die Grenzen der Gewalt und Nichtgewalt, des Zwanges und der Überzeugung völlig verwischt. Aus dem Bemühen, der objektiven Komplexität der staatlichen Leitung der sozialistischen Umwälzung in der Kodifizierung bestimmter Normenkomplexe Rechnung zu tragen, werden Schlußfolgerungen gezogen, die praktisch undurchführbar und auch rechtspolitisch bedenklich sind.²²

Dieser Fall zeigt, dass die veröffentlichten Artikel der Fachzeitschriften einer strengen Zensur unterlagen, sodass es vorkommen konnte, dass selbst Artikel, die vom MdJ vorgeschlagen wurden, aufgrund rechtspolitischer Bedenken abgelehnt wurden.

17 Diese Aussage findet sich in der Tagungseinladung von *Hilde Benjamin* zu einer Tagung der Abteilung Strafrecht (BArch DP 1/21011).

18 *Heuer* habe sein Dissertationsthema selbst ausgewählt und seinem Betreuer vorgeschlagen (HEUER, Im Streit, S. 38) und *Weber* berichtete in einem Interview für die Dissertationsschrift von *Mahlmann* von einer relativen Wissenschaftsfreiheit in den 50er und 60er Jahren (MAHLMANN, Strafrechtswissenschaft der DDR. Klassenkampftheorie und Verbrechenslehre, S. 169). Zur Biografie von *Hans Weber* siehe Anhang II.11.

19 *Schüsseler* war zum Zeitpunkt der Anfrage Sekretär des Rates des Kreises Hettstedt.

20 Brief der Redaktion SuR an das MdJ vom 6.7.1960 und die Antwort der Redaktion SuR an *Schüsseler*, BArch DP 1/22971.

21 Antwort der Redaktion SuR an *Schüsseler*, BArch DP 1/22971.

22 Antwort der Redaktion SuR an *Schüsseler*, BArch DP 1/22971.

2. Abgrenzung von der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Untersuchung der wissenschaftlichen Texte fiel auf, dass sehr viel Wert daraufgelegt wurde, sich von der Bundesrepublik abzugrenzen. Zwar liegt der Fokus dieser Arbeit auf der Behandlung von positiv-rechtlichen Ausgestaltungen zur Schuld, jedoch würde ein unvollständiges Bild entstehen, wenn die Abgrenzungsbemühungen der DDR-Rechtswissenschaft von kapitalistisch eingestellten Systemen nicht erwähnt würden. Aus diesem Grund soll hier kurz dargestellt werden, mit welchen Methoden sich die DDR-Rechtswissenschaftler in fast allen (!) ihren Schriften versuchten abzugrenzen.

Man bediente sich dabei zweier Vorgehensweisen. Eine Methode war die Abgrenzung durch ausschweifende Kritik an den Methoden der „bürgerlichen“ Rechtswissenschaft.²³ Weitaus unterschwelliger war die zweite Methode. Abgrenzung funktionierte in rechtswissenschaftlichen Texten über suggestive Wortwahl. So wurden Argumente als „bürgerlich“, „imperialistisch“ oder „kapitalistisch“ bezeichnet und dem „Ausbeuterstaat“ zugerechnet oder mit Abwandlungen dieser Begrifflichkeiten gekennzeichnet.²⁴ Diese Methode funktionierte nur, weil man auch in der Rechtswissenschaft nicht müde wurde, das kapitalistische System der Bundesrepublik zu kritisieren und die Probleme der Bundesrepublik auch auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik zurückzuführen.²⁵ Aus diesem Grund assoziierte der Leser schon mit den Worten „imperialistisch“, „bürgerlich“ oder auch „kapitalistisch“ die sonst mit den Worten in Zusammenhang gebrachten Bilder des „Ausbeuterstaates“. Die Verwendung eines dieser zum Teil heute eher neutral wahrgenommenen Wörter war in der DDR nicht neutral, sondern diente der Beeinflussung der Bevölkerung.

23 Als Beispiel kann die Abgrenzung von der finalen Handlungslehre und dem normativen Schuldverständnis angeführt werden. Siehe dazu Kapitel 2.III.

24 Dabei handelt es sich nicht um Ausnahmen, sondern um die Regel. Fast kein wissenschaftlicher Text kam ohne dieses Stilmittel aus. Aus diesem Grund wird nur auf einige Beispiele verwiesen: vgl. LEKSCHAS, Fahrlässigkeitsverbrechen, S. 1; LEKSCHAS, in: SuR 1957, 1280 (S. 1286); LEKSCHAS, in: SuR 1954, 747 (S. 481); BÜTTNER, in: SuR 1958, 706 (S. 706); LEKSCHAS/RENNEBERG, in: SuR 1958, 795 (S. 802 f.); LEKSCHAS, in: SuR 1960, 44 (S. 45 ff.); M. BENJAMIN U. A., in: SuR 1962, 1198 (S. 1205 f.); RENNEBERG, in: SuR 1963, 1595 (S. 1600 f.).

25 Exemplarisch: FRIES, in: NJ 1963, 22; LEKSCHAS, in: SuR 1957, 1280, LEKSCHAS/LOOSE/RENNERG, Verantwortung und Schuld, S. 10 ff. RENNEBERG, in: NJ 1952, 537 (S. 540); H. SCHMIDT/BEYER, in: NJ 1960, 310 (S. 311); PCHALEK, in: NJ 1955, 487 (S. 487); GERATS, in: NJ 1951, 58 (S. 59 f.).